

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1687

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1687



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

VOLKSSOUVERÄNITÄT

Thesenpapier des Club Helvétique

THESE 1: Zur Mobilisationskraft des Konzepts „Volkssouveränität“

Der Begriff der Volkssouveränität wird derzeit von zwei widersprüchlichen Entwicklungen erfasst. Einerseits führen der Souveränitätsverlust des Nationalstaates, die Verlagerung wichtiger Entscheidungen, die Globalisierung von Kommunikation und Märkten und der transnationale Charakter von grossen Menschheitsproblemen (Klimawandel, Migration) zur realen Schwächung, Erosion, Entleerung der mit dem Begriff der Volkssouveränität verbundenen Handlungsmacht und Entscheidungskapazität jedes Volkes.

Andererseits verleiht gerade die allgemeine Erfahrung dieses „Kontrollverlustes“ über die eigene Existenz dem alten Begriff der Volkssouveränität neue rhetorische, appellative Bedeutung und damit weiterhin starke Mobilisierungskraft. Diese gilt es zu nutzen. Doch ist dafür ein differenziertes Verständnis von „Volk“ unerlässlich. Ebenso nötig ist ein pluralistisches Verständnis von „Volk“, das Minderheiten einbezieht und jede Ethnisierung ausschliesst. Eigentlich wären „Bürger/Bürgerin“ oder „Citoyen/Citoyenne“ die heute geeigneteren Begriffe. Doch immer wieder erweist sich in politischen Auseinandersetzungen, dass das Wort „Volk“ nach wie vor unersetzlich ist und deshalb auch von uns, freilich präzisierend, verwendet werden kann und sollte.

Freilich ist offen, ob die bisher vor allem zugunsten eines Zurücks zum partiell entmachteten Nationalstaat eingesetzte appellative Kraft auch zur Mobilisierung für eine transnationale Umdeutung der alten Volkssouveränitätsidee genutzt werden kann, konkretisiert z.B. in einer europäischen Verfassung. Diese könnte auf „gepoolten“ (vereinigten, delegierten) Volkssouveränitäten beruhen und sich so neu als einzige Quelle demokratisch legitimierter europäischer Macht konstituieren.

THESE 2: Volkssouveränität, Demokratie, Menschenrechte und deren universeller Charakter

In der Verfassung begründet, konkretisiert und begrenzt das Volk seine Souveränität und seine Macht. Das ist der Kern jeder Demokratie und ein Menschenrecht. Denn es gehört zur Würde der Menschen, dass sie an der Setzung des Rechts, dem sie unterliegen, direkt oder indirekt mitwirken. Die Installierung von Grundrechten garantiert, dass auch der Macht demokratisch legitimierter Mehrheiten Grenzen gesetzt sind. Im Moment dieser Verfassungsbildung konstituiert sich auch dieses Volk; es umfasst genau alle jene Menschen, die sich verfassung und so zum Ausdruck bringen, dass sie

unter dieser Verfassung leben wollen und glauben, eine gute politische Ordnung geschaffen zu haben.

Die universelle Geltung der Menschenrechte ist unantastbar und die menschenrechtliche Herleitung demokratischer Grundsätze, Institutionen und Verfahren, wie sie im Lauf der europäisch-nordamerikanischen Geschichte entwickelt wurden, unverzichtbar. Doch darf nie übersehen werden, dass auch andere Zivilisationen Vorstellungen von Menschenwürde und partizipatorische Praktiken entwickelt haben. Das sind Ansatzpunkte, die für transkulturelle Dialoge über Menschenrechte und Demokratie und deren inneren Zusammenhang wichtig sind.

Demokratie ist ein Gesamtkunstwerk, eine Kultur, die gelebt werden muss, und in diesem Sinn nie abgeschlossen. Weil die selbstreflexive Diskussion ein Kernelement dieser Kultur der Demokratie ist, steht prinzipiell immer auch die potenzielle Ausdehnung der Demokratie auf weitere Lebensbereiche zur Debatte. Klar ist jedoch auch, dass nicht alle gesellschaftlichen Fragen mittels demokratischer Verfahren entscheidbar sind. Denn schliesslich gilt es, die „fabrication de principes juridiques“ zu beachten, nämlich die in der Sprache der Rechte formulierte rechtsphilosophische Grundlage von Menschenrechten und Gesetzen.

In der Schweiz ist Demokratie meist weniger als Teil der Menschenrechte denn als ein Privileg des Staatsbürgers aufgefasst worden, welches das Land seiner als Sonderweg verstandenen Geschichte verdanke. So konnte es dazu kommen, dass demokratisch legitimierte Mehrheiten beanspruchen, über Menschenrechte, Grundrechte und Rechte von Minderheiten abzustimmen, mit dem Ziel, diese einzuschränken oder gar abzuschaffen. Dies obwohl die Bundesverfassung unmissverständlich das Primat des Rechts und das heisst auch der Menschenrechte statuiert. Darum ist es dringend, die schweizerische Verfassungsgerichtsbarkeit zu erweitern und die Möglichkeit zu schaffen, durch zuständige Bundesrichter eidgenössische Volksinitiativen für ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie den Menschenrechten und damit auch unserer Verfassung widersprechen.

THESE 3: Auch die Demokratie bedarf der Transnation- und Globalisierung

Die Globalisierung der Menschenrechte in Form der universellen Menschenrechtsklärung der UNO von 1948 ging der Globalisierung der Wirtschaft und der Märkte in der gegenwärtigen Intensität voraus. Damit die Idee der Volkssouveränität nicht mit dem Autonomieverlust des Nationalstaates erodiert und die Demokratie gleichsam entmachtet wird, muss auch sie zumindest transnational, längerfristig sogar global konstituiert werden. Ein erster entscheidender Schritt zur Transnationalisierung der Demokratie ist deren kontinentale Einrichtung in Form einer europäischen föderalistischen Bundesverfassung (EFV).

Ihre Grundlage und Schöpfung zugleich wäre die Zusammenführung der nationalen Volkssouveränitäten in eine europäische Völkersouveränität, welche in der Notwendigkeit zum Ausdruck käme, dass die EFV erst in Kraft treten könnte, wenn ihr eine doppelte Mehrheit der EuropäerInnen und der Mitgliedsstaaten nach einer intensiven Debatte innerhalb der vereinbarten gleichen Zeit zugestimmt haben.

Damit bekäme die Europäische Union statt der Vertragsbasis eine Verfassungsgrundlage und eine eigene, direkte demokratische Legitimation. Trotz der Erosion der nationalstaatlichen Autonomien würde(n) so die Volkssouveränität(en) durch ihre Hebung und Neueinrichtung auf transnationaler Ebene und Zusammenführung mit anderen Volkssouveränitäten zu einem Teil der europäischen Völkersouveränität gestärkt. Dies würde sowohl das Primat der Politik auf europäischer Ebene herstellen wie auch die Macht der Demokratie restaurieren. Dabei würde sich die Macht der Völker, beziehungsweise die der BürgerInnen, nicht nur bei den Wahlen zu den beiden Kammern des Europäischen Parlamentes äussern, sondern auch durch deren direkte Mitwirkung an der europäischen Verfassungsentwicklung (obligatorisches doppeltes europäisches Verfassungs-Referendum und Verfassungs-Bürger-Initiative).

Damit kämen wir einem doppelten Handlungsbedarf nach: Denn die Demokratie hat Europa ebenso nötig wie die alte Europäische Union mehr Demokratie, beziehungsweise eine demokratische Totalrenovation. So könnte auf europäischer Ebene endlich zusammenkommen, was zusammengehört, ohne dass die von den meisten geschätzte Vielfalt der Kulturen und Lebensformen in Frage gestellt würde. Zudem würden wir so die europäische Voraussetzung schaffen für die Restauration sozialstaatlicher Absicherungen und die Dezentralisierung von Macht und Politiken. Schliesslich ermöglichte die europäische Demokratie eine weitere Stärkung und Verfeinerung der Menschenrechte ohne Schmälerung von deren bisherigen Schutzmechanismen durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg.

27.August 2018